

■ Jugendordnung im Sportkreis

§ 1 Name und Zusammensetzung

Die Sportjugend Marburg-Biedenkopf ist die Jugendorganisation des Sportkreises Marburg-Biedenkopf e.V..

Sie wird von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Vereine und der Verbände des Lsb h aus dem Sportkreis Marburg-Biedenkopf bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie ihren gewählten Jugendvertreter*innen gebildet.

§ 2 Eigenverantwortlichkeit

Die Tätigkeit der Sportkreisjugend Marburg-Biedenkopf ist eigenverantwortlich, selbst organisiert und entspricht damit den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 12 SGB VIII) und den Grundsätzen für die Anerkennung und Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

§ 3 Zweck und Grundsätze

- (1) Die Aufgabe der Sportjugend Marburg-Biedenkopf ist es, den Sport zu fördern und zu pflegen, überfachliche Aufgaben der Jugend-erziehung und -pflege wahrzunehmen und zu unterstützen, Formen und Inhalte zeitgemäßer Gemeinschaften zu entwickeln und zu verwirklichen.
- (2) Die Sportjugend Marburg-Biedenkopf ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zu der Freiheit des Gewissens und der Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Die Sportjugend Marburg-Biedenkopf wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.
- (3) Die Sportjugend Marburg-Biedenkopf tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn.
- (4) Die Sportjugend Marburg-Biedenkopf ist zur Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendorganisationen und zur Beteiligung an der Lösung jugendpolitischer Fragen bereit.
- (5) In die Organe der Sportjugend Marburg-Biedenkopf sind nur Personen wählbar, die sich zu den Grundsätzen in § 3 (1) bis (4) bekennen und für diese innerhalb und außerhalb ihres Vereins/Verbandes eintreten.
- (6) Im Übrigen gelten für die Sportjugend Marburg-Biedenkopf die Satzung und Ordnungen des Sportkreises Marburg-Biedenkopf e.V., des Landessportbund Hessens und der Sportjugend Hessen.

§ 4 Gliederung

Organe der Sportjugend sind:



- a) Jugendvollversammlung der Sportjugend Marburg-Biedenkopf
- b) der Jugendvorstand der Sportjugend Marburg-Biedenkopf

§ 5 Jugendvollversammlung im Sportkreis Marburg-Biedenkopf

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend Marburg-Biedenkopf. Sie besteht aus:
 - a) den Jugendwart*innen sowie jeweils einem*r Jugendsprecher*in der Vereine im Sportkreis und
 - b) den Verbandsjugendwart*innen sowie jeweils einem*r Jugendsprecher*in der Verbände,
 - c) den Mitgliedern des Sportjugendvorstandes.
- (2) Die Jugendvollversammlung tritt alle drei Jahre mindestens vier Wochen vor dem Sportkreistag des Sportkreises Marburg-Biedenkopf und sechs Wochen vor der Vollversammlung der Sportjugend Hessen zusammen. Über den genauen Termin und Tagungsort beschließt der Jugendvorstand im Sportkreis Marburg-Biedenkopf.
- (3) Die Jugendvollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen (siehe § 16 Jugendordnung der Sportjugend Hessen) vor dem festgesetzten Termin. Die Einladung kann auch per E-Mail versandt werden.
- (4) Stimmberechtigt sind die oben aufgeführten Personen bzw. deren bevollmächtigte Vertreter*innen der Vereine und Verbände mit je einer Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Aufgaben der Jugendvollversammlung des Sportkreises Marburg-Biedenkopf

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte von Jugendvorstand und Rechnungsprüfer*innen (nur bei eigenem Konto/eigener Kasse)
- b) Beratung und Beschluss über eine korrekte Rechnungsführung (sofern es ein eigenes Konto/eine eigene Kasse gibt)
- c) Beratung der zentralen Aufgaben des Jugendvorstandes
- d) Änderung der Jugendordnung
- e) Entlastung des Jugendvorstandes
- f) Wahl einer*s Wahlleiterin*s
- g) Wahl des Jugendvorstandes, bestehend aus:
 - 2 Jugendwart*innen als gleichberechtigte Vorsitzende
 - 2 Jugendsprecher*innen (gleichberechtigt, müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 23 Jahre alt sein)
 - Beisitzer*innen
- h) Wahl von 2 Rechnungsprüfer*innen (sofern ein eigenes Konto/eigene Kasse zu prüfen ist)

§ 7 Jugendtagung im Sportkreis Marburg-Biedenkopf

- (1) In den Jahren, in denen keine Jugendvollversammlung stattfindet, soll eine Jugendtagung durchgeführt werden.
- (2) Zur Jugendtagung werden die Jugendvertretungen der Verbände und Vereine im Sportkreis Marburg-Biedenkopf e. V. eingeladen.



(3) Die Jugendtagung beschäftigt sich mit aktuellen Themen der Kinder- und Jugendarbeit im Sport. Über Ort, Termin und Thema entscheidet der Jugendvorstand.

§ 8 Jugendvorstand im Sportkreis Marburg-Biedenkopf

- (1) Der Jugendvorstand übernimmt im Sportkreis den Bereich „Kinder- und Jugendarbeit im Sport“. Dazu gehören z. B.
 - Bildungsangebote für Multiplikator*innen, die Kinder und Jugendliche betreuen.
 - Angebote für Kinder und Jugendliche, insbesondere für junge Nachwuchskräfte in den Vereinen.
 - Weiterentwicklung sportpolitischer Themen aus der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Zusammenarbeit mit Schule und Kindertagesstätten).
- (2) Der Jugendvorstand arbeitet im Vorstand des Sportkreises mit; Jugendwart und Jugendwartin sind feste Mitglieder des Vorstands; sie können sich durch ein anderes Mitglied des Jugendvorstands vertreten lassen.
- (3) Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Sportjugend Marburg-Biedenkopf bei Jugendhauptausschüssen und Vollversammlungen der Sportjugend Hessen gemäß der Jugendordnung des Landessportbundes Hessen.
- (4) Ein Mitglied des Jugendvorstandes ist für die Finanzen zuständig (nur bei eigenem Konto/eigener Kasse - führt Jugendkonto bzw. rechnet Ausgaben mit dem Sportkreis ab).

Die Jugendordnung der Sportkreisjugend Marburg-Biedenkopf tritt mit der Beschlussfassung der Jugendvollversammlung vom 15.03.18 in Kraft.

